

## G e s e t z

vom **26. Juni 1969**, mit dem die Niederösterreichische Landarbeitsordnung neuerlich abgeändert wird ( NÖ. Landarbeitsordnungs-Novelle 1969).

Der Landtag von Niederösterreich hat in Ausführung der Landarbeitsgesetz-Novelle 1967, BGBl. Nr.265, und der Landarbeitsgesetz-Novelle 1968, BGBl. Nr.283, beschlossen:

Die NÖ. Landarbeitsordnung, LGBl. Nr.66/1949, in der Fassung der Gesetze LGBl. Nr.50/1953, 291/1958, 46/1960, 292/1961, 141/1962, 179/1962, 58/1965 und 207/1967, wird wie folgt abgeändert:

1. § 30 Abs.1 hat zu lauten:

"(1) War der Dienstnehmer ununterbrochen durch eine bestimmte Zeitdauer bei ein- und demselben Dienstgeber oder in demselben Betrieb beschäftigt, so gebührt ihm bei Auflösung des Dienstverhältnisses eine Abfertigung. Sie beträgt nach drei vollendeten Dienstjahren 6 % des Jahresentgeltes und erhöht sich für jedes weitere vollendete Dienstjahr um 2 % des Jahresentgeltes. Ab vollendetem 20. Dienstjahr erhöht sich die Abfertigung für jedes weitere vollendete Dienstjahr um 3 % des Jahresentgeltes."

2. § 62 Abs.1 hat zu lauten:

"(1) Die Sonntage sowie folgende Feiertage sind gesetzliche Ruhetage: 1. Jänner ( Neujahr ), 6. Jänner ( Heilige Drei Könige), Ostermontag, 1.Mai ( Staatsfeiertag ), Christi Himmelfahrt, Pfingstmontag, Fronleichnam, 15. August ( Mariä Himmelfahrt), 26. Oktober ( Nationalfeiertag), 1. November (Allerheiligen), 15. November ( Fest des Landespatrones), 8. Dezember ( Mariä Empfängnis), 25. Dezember ( Weihnachten), 26. Dezember ( Stephanstag) und für Dienstnehmer, die der evangelischen Kirche AB und HB, der Altkatholischen Kirche und der Methodistenkirche angehören, auch der Karfreitag."

3. § 65 Abs. 3 hat zu lauten:

"(3) Die gesetzlichen Ruhetage ( § 62 Abs. 1 ) dürfen den Dienstnehmern auf den Urlaubsanspruch nicht angerechnet werden."

4. § 75 b Abs. 1 hat zu lauten:

"(1) Dienstnehmerinnen dürfen bis zum Ablauf von sechs Wochen nach ihrer Entbindung nicht beschäftigt werden. Für stillende Mütter verlängert sich diese Frist auf acht Wochen und für Mütter nach Frühgeburten auf zwölf Wochen. Ist eine Verkürzung der Sechswochenfrist vor der Entbindung eingetreten, so verlängert sich die sechs- bzw. achtwöchige Schutzfrist nach der Entbindung in dem Ausmass, das notwendig ist, um den Müttern eine Schutzfrist vor und nach der Entbindung von insgesamt nicht weniger als zwölf Wochen zu gewährleisten."

5. § 76 Abs. 4, 2. Satz hat zu lauten:

"Die gesetzlichen Ruhetage ( § 62 Abs. 1 ) dürfen auf den Urlaubsanspruch nicht angerechnet werden."